

Rechtliche Grundlagen zur Verwendung von IoT-Test-SIM-Karten

- 1.1 Dieses Dokument regelt die Verwendung der unten definierten Leistungen zu Testzwecken („Vereinbarung“). Die Vereinbarung zwischen T-Mobile Austria GmbH („TMA“) und Ihnen („Kunde“) kommt zustande, wenn Sie auf den Button „Ich akzeptiere“ drücken, das Kästchen mit diesen Geschäftsbedingungen auswählen oder schon früher, wenn die Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Vereinbarung endet automatisch nach der Testperiode von 3 Monaten. Der Start der Testlaufzeit beginnt mit der Aktivierung der SIM Karten (Versanddatum).
- 1.2 TMA teilt mit, dass Informationen in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen veröffentlicht sind, die in den Magenta Shops sowie im autorisierten Fachhandel zur Verfügung stehen und auch unter www.magenta.at/agb abrufbar sind.
- 1.3 TMA behält sich das Recht vor, die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 1.4 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der Bestimmungen und Bedingungen für
 - 1.4.1 die Bereitstellung der UICC(s) für den KUNDEN seitens TMA
 - 1.4.2 die Bereitstellung von Connectivity Services für den KUNDEN
 - 1.4.3 die Bereitstellung des Zugangs zum M2M Service Portal 3.0 seitens TMA, damit der KUNDE das Portal im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs nützen kann und die UICCs in Verbindung mit den Connectivity Services verwalten kannalle nachstehend als *„Leistungen“* bezeichnet.
- 1.5 Die Leistungen dürfen vom KUNDEN nur für Testzwecke genutzt werden, kommerzielle Nutzung ist untersagt.
- 1.6 Die Leistungen sind auf der Magenta Webpage genau beschrieben:
<https://www.magenta.at/business/iot/testen-konfigurieren/pilot>
Die Testkarten werden nach Ablauf der Testperiode automatisch deaktiviert und sämtliche Daten gelöscht. Wenn das inkludierte Datenvolumen oder SMS Volumen verbraucht wurde, ist der jeweilige Dienst nicht mehr verfügbar.
- 1.7 Die Verfügbarkeit und Qualität von Roaming, die zur Verfügung stehenden Netzwerktechnologien sowie das für die jeweilige Netzwerktechnologie spezifische Featureset (z.B.: eDRx, PSM, etc.) ist vom jeweiligen Roamingpartner abhängig und wird daher von TMA nicht gewährleistet. Die verfügbaren Roamingländer je Technologie sind beim jeweiligen Testpaket auf der Magenta Webseite ersichtlich. Im Starter NB-IoT Paket ist SMS Versand nicht möglich.
<https://www.magenta.at/business/iot/testen-konfigurieren/pilot>
- 1.8 Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen als Telekommunikationsdienstleister auf seinen Zielmärkten, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung wird und von TMA nicht geschuldet ist. Dazu gehört z.B. die Übertragbarkeit von Rufnummern für M2M-Dienste, die Roamingregelungen, Kostenbeschränkungen oder das Thema

Einzelgesprächsnachweise etc. Falls der KUNDE gegen diesen Punkt wiederholt verstößt, ist TMA berechtigt, diese Vereinbarung nach schriftlicher Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zu beenden.

- 1.9 Der KUNDE ist verpflichtet, alle telekommunikationsrechtlichen nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften, die für die in dieser Vereinbarung beschriebene Geschäftsbeziehung maßgeblich sind, einzuhalten. Darüber hinaus hat der KUNDE durch einen Vertrag mit seinen Kunden die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung der Leistungen sicherzustellen. Daher obliegt es dem KUNDEN, die vor Ort geltenden nationalen rechtlichen Beschränkungen und Auflagen in Bezug auf das Anbieten bestimmter M2M-Leistungen im Hoheitsgebiet, in dem die Leistungen angeboten werden, zu prüfen und TMA schadlos zu halten, falls die von dem KUNDEN angebotenen Leistungen diesen nationalen rechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen.
- 1.10 Beide Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Betreiber, die in Österreich Kommunikationsdienste für Endkunden anbieten, gemäß dem österreichischen Telekommunikationsgesetz die entsprechenden Verpflichtungen in Bezug auf die rechtmäßige Überwachung von Telekommunikation erfüllen müssen, d.h. Verpflichtungen zur Erfüllung sämtlicher daraus resultierender Pflichten, wie z.B. Überwachungs- und Auskunftspflichten gemäß österreichischem Recht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich bei den Leistungen, die der KUNDE für seine Kunden erbringt, ausschließlich um M2M-Leistungen handelt und dass nach derzeitigem österreichischem Recht keine weiteren gesetzlichen Überwachungspflichten gelten. Im Falle einer Änderung der Rechtslage in Österreich müssen die Vertragsparteien weitere Maßnahmen erörtern.
- 1.11 Falls der KUNDE die Leistungen außerhalb Österreichs anbietet, muss der KUNDE im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen TMA hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Schadenersatzansprüche schad- und klaglos halten, die von der zuständigen Behörde bestätigt und aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung gegenüber TMA geltend gemacht werden, auch in Verfahren, die von einer Behörde angestrengt werden. Darüber hinaus wird hiermit festgehalten, dass die Verantwortung für die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Telekommunikationsrechts in den Zielmärkten beim KUNDEN liegt. Darüber hinaus nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass TMA nicht in der Lage ist, allfälligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Überwachung in anderen Ländern nachzukommen.
- 1.12 Die *Connectivity Services* lassen keine Notrufe oder Verbindungen zu Einsatzorganisationen zu.
- 1.13 "Missbräuchliche Verwendung" ist die Verwendung von UICCs entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Verwendung außerhalb einer M2M-Kommunikationslösung, für betrügerische Handlungen, ein potenzieller Verstoß gegen das österreichische Strafrecht, eine akute Bedrohung für das Mobilfunknetz der TMA (insbesondere infolge des Generierens eines künstlichen Telekommunikationsverkehrs) sowie eine wesentliche Verletzung der aus diesem Vertrags



resultierenden Pflichten des KUNDEN, insbesondere des Verbotes des Wiederverkaufs der Dienstleistungen von TMA. TMA wird die UICCs im Falle einer missbräuchlichen Verwendung unverzüglich deaktivieren.

1.14 Soweit eine Vertragspartei aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet, im Fall von Personenschäden oder Tod und falls die Vertragspartei einer zwingenden gesetzlichen Haftung unterliegt, haftet diese Vertragspartei unbeschränkt.

1.15 Die Haftung von TMA für Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

1.16 SCHADLOSHALTUNG SEITENS des KUNDEN.

Der KUNDE hat TMA gegen sämtliche Verluste, Auslagen, einstweilige Verfügungen, Verbindlichkeiten, Klagen, Ansprüche, Forderungen, Pfandrechte, Gebühren, Geldstrafen, Strafzahlungen, Abgaben, Schadenersatz, Verpflichtungen und/oder Urteile, insbesondere auch angemessene Anwaltshonorare, Sachverständigenhonorare und Kosten zu verteidigen sowie diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und für immer aus jeglicher Haftung zu befreien (einzeln und gemeinsam als "Verluste" bezeichnet), welche unmittelbar aus (i) vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit oder (ii) einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den KUNDEN entstehen.

Jede Vertragspartei gewährleistet gegenüber der anderen, dass sie ihre Verpflichtungen aus sämtlichen geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung maßgeblich sind, einhalten wird.

1.17 Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

1.18 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und -grundsätze sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in 1030 Wien vereinbart.

